

# Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

Vom 05. Dezember 2023.

Nicht-amtliche Lesefassung unter Berücksichtigung

- der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 17. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 40/2013 vom 17. Juli 2013),
- der Ersten Änderungssatzung zur Änderung der Finanzordnung und der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 28. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 71/2014 vom 28. Juli 2014),
- der Zweiten Änderungssatzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 08. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 71/2015 vom 10. Dezember) und
- der Dritten Änderungssatzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 02. April 2019 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 22/2019 vom 09. April 2019)
- der Vierten Änderungssatzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 11. April 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 24/2020 vom 14. April 2020)
- der Vierten Änderungssatzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 02. März 2022 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 04/2022 vom 07. März 2022)
- der Sechsten Änderungssatzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 23. November 2023 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 40/2023 vom 30. November 2024)

## § 1 Beitragszweck

Die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) der Universität Stuttgart hat als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Universität Stuttgart unbeschadet der Zuständigkeit der Universität Stuttgart und des Studierendenwerks Stuttgart gemäß §65 Abs. 2 LHG die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Universität Stuttgart nach den §§2 bis 7 LHG,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die Studierendenschaft der Universität Stuttgart gemäß §65a Abs. 5 Sätze 2 bis 5 LHG von den Studierenden der Universität Stuttgart Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Die Beiträge der Studierenden gemäß §60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (eingeschriebene Promovierende) sind dabei gemäß §65 Absatz 5 Satz 3 LHG für deren Belange zu verwenden, getrennt zu verwalten und in Abstimmung mit dem Konvent gemäß §38 Absatz 7 Satz 1 LHG zu vergeben.

## § 2 Beitragspflicht

1. Die Studierendenschaft der Universität Stuttgart erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von
  - a) allen immatrikulierten Studierenden der Universität Stuttgart gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a LHG (eingeschriebenen Studierenden) und
  - b) allen immatrikulierten Studierenden der Universität Stuttgart gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (eingeschriebenen Promovierenden)der Universität Stuttgart einen Studierendenschaftsbeitrag. Eine Beurlaubung vom Studium ist kein Grund für eine Befreiung von der Beitragspflicht.
2. Der Beitrag ist pro Semester zu zahlen.

## § 3 Beitragshöhe

1. Der von den immatrikulierten Studierenden gemäß §2 Absatz 1 Ziffer 1 zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt
  - ab dem Wintersemester 2013/2014 9,00 Euro,
  - ab dem Sommersemester 2015 7,00 Euro und
  - ab dem Sommersemester 2016 5,00 Euro
  - ab dem Wintersemester 2020/2021 10,00 Euro
  - ab dem Sommersemester 2024 7,50 Eurofür jedes Semester.
2. Der von den immatrikulierten Studierenden gemäß §2 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt
  - ab dem Wintersemester 2013/2014 9,00 Euro,
  - ab dem Sommersemester 2015 7,00 Euro,
  - ab dem Sommersemester 2016 5,00 Euro und
  - ab dem Wintersemester 2019/2020 1,00 Eurofür jedes Semester.
3. Bei Studierenden, die aufgrund von Kooperationsstudiengängen, an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind kann eine individuelle Beitragsfestsetzung abweichend von Absatz 1 und 2 erfolgen und erfordert einen Vertrag der verfassten Studierendenschaften der beteiligten Hochschulen. Der individuelle Beitrag darf die Summe der regulär erhobenen Beiträge nicht übersteigen. Der Vertrag muss hochschulöffentlich bekanntgemacht werden.

4. Der Studierendenschaftsbeitrag kann unbeschadet Absatz 3 nicht erlassen, nicht ermäßigt und nicht gestundet werden.

#### **§ 4 Fälligkeit des Beitrags, Einzug und Rechtsfolgen nicht fristgerechter Zahlung des Beitrags**

1. Die Studierendenschaftsbeiträge für das bevorstehende Semester werden mit Beginn der von der Universität Stuttgart für die Immatrikulation oder Rückmeldung festgesetzten Frist fällig, ohne dass es eines Beitragsbescheides bedarf, und sind innerhalb dieser Frist gemäß §65a Abs. 5 Satz 5 LHG an die Universität Stuttgart zu zahlen, die diese Beiträge an die Studierendenschaft abführt.
2. Wird der Studierendenschaftsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, erhebt die Universität Stuttgart nach Maßgabe ihrer Gebührensatzung eine Säumnisgebühr.
3. Die Universität Stuttgart muss die Immatrikulation gemäß §60 Abs. 5 Nr. 2 LHG einer Person versagen, die den fälligen Studierendenschaftsbeitrag nicht innerhalb der von der Universität Stuttgart für die Immatrikulation festgesetzten Frist an die Universität Stuttgart bezahlt hat.
4. Studierende sind von der Universität Stuttgart gemäß §62 Abs. 2 Nr. 3 LHG von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn sie den Studierendenschaftsbeitrag trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben.

#### **§ 5 Nachweis gegenüber der Universität Stuttgart**

Die Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags ist auf Verlangen der Universität Stuttgart dieser gegenüber nachzuweisen.

#### **§ 6 Erstattungen des Beitrags**

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit an der Universität Stuttgart ist der Studierendenschaftsbeitrag dem Studierenden auf Antrag für dieses Semester zu erstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt durch das Studiensekretariat der Universität Stuttgart.

#### **§ 7 Änderung der Beitragsordnung**

Diese Beitragsordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft. Der Studierendenschaftsbeitrag ist erstmals mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zum Wintersemester 2013/2014 an die Universität Stuttgart zu bezahlen.

Stuttgart, den 05. Dezember 2023

gez. Julian Siebert  
Präsident des Studierendenparlaments  
der Studierendenschaft der Universität Stuttgart